



BFH-HAFL

Information - Lehrgang Equigarde® und zugehöriges Praktikum als Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA

Grundsätzlich wird für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Equiden eine fachspezifische, berufs- unabhängige Ausbildung (FBA) verlangt (Ausnahmen siehe „Information – Erlass der Ausbildungspflicht/FBA für gewerbliche Pferdehaltung“).

Damit die Berner Fachhochschule (BFH), Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) ein FBA-Zertifikat ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Bewerber/die Bewerberin ist mind. 18 Jahre alt.
- Die Ausbildung Equigarde® muss erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen sein. Alleine die Teilnahmebestätigung ohne Prüfung berechtigt nicht zu einem FBA-Ausweis.
- Die Ausbildung Equigarde® muss mit einem Praktikum ergänzt werden.
- Der Bewerber/die Bewerberin reicht das offizielle Formular (A oder B) vollständig ausgefüllt bei der BFH-HAFL ein („Bescheinigung Kurzzeitpraktikum“ oder „Nachweis langjährige praktische Erfahrung“).

Gesetzliche Grundlagen Ausbildung und Praktikum

Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Art. 3, Form und Umfang

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 206, Anforderungen an Praktikumsbetriebe

¹ Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, **muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt.** Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.

² Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

Erklärungen zur Praktikumsvalidierung → Seite 2



BFH-HAFL

Von der BFH-HAFL anerkannt, gibt es zwei Möglichkeiten, ein Praktikum nachzuweisen:

Zertifikat Equigarde® ¹⁾	
Formular A	Bescheinigung eines Praktikums²⁾ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer mind. 3 Monate, 100% Pensum oder 6 Monate, 50 %³⁾ ▪ Equidenbestand mindestens 12 Tiere ▪ Praktikant/in muss direkt durch die für die Betreuung der Equiden verantwortliche Person angewiesen werden ▪ Die Praxis muss zwingend innerhalb von 10 Jahren vor oder nach erfolgreichem Abschluss der Equigarde® Prüfung absolviert werden ▪ Antrag muss vollständig ausgefüllt werden ▪ Unterschriften: Praktikant/in und Betriebsleitung ▪ Einsenden an der BFH-HAFL, Zollikofen
Formular B	Nachweis einer langjährigen Erfahrung Equidenhaltung (durch Gesuchsteller/in) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 3 Jahre Haltung von Equiden ▪ Betreuung der Equiden durch den Gesuchsteller/in⁵⁾ ▪ Equidenbestand mindestens 6 Tiere ▪ Die Praxis (Haltung und Betreuung der Equiden) muss zwingend innerhalb von 10 Jahren vor oder nach erfolgreichem Abschluss der Equigarde® Prüfung absolviert werden ▪ Antrag muss vollständig ausgefüllt werden ▪ Unterschriften: Gesuchsteller/in und ermächtigte Person⁴⁾ ▪ Stempel der amtlichen Stelle ▪ Einsenden an der BFH-HAFL, Zollikofen

- 1) Voraussetzung ist das Diplom – also die bestandene Equigarde®-Prüfung. Allein die Bescheinigung, den Lehrgang Equigarde® absolviert zu haben (aber ohne Prüfung), reicht nicht aus.
- 2) Der/Die Praktikumsanwärter/in kann sein/ihr Praktikum auf einem Betrieb seiner/ihrer Wahl durchführen, falls die Kriterien (siehe Kasten oben) eingehalten werden und Art. 206 Abs. 1 erfüllen.
- 3) Das Praktikum kann nur auf zwei Perioden von je mindestens sechs konsekutiven Wochen aufgeteilt werden.
- 4) Unterschriftsberechtigt für die Bescheinigung über die langjährige Erfahrung sind:
 - Amtliche Stelle (z.B. Kantonstierarzt/-ärztin, Ackerbaustellenleiter/in...), Stempel der Institution/Tierarzt/-ärztin obligatorisch
 - Langjährige/r Bestandestierarzt/-ärztin, Stempel des Tierarztes/der Tierärztin erforderlich
- 5) Drei Jahre Erfahrung in der Haltung und Betreuung von mind. 6 Equiden bedeutet, dass der Halter/die Halterin somit mehrere Jahre Pferde, Ponys oder Esel selber versorgt hat und über die Erfahrung von mindestens 3 Saisons verfügt (z.B. Weidebewirtschaftung, Futterbeschaffung, Mistentsorgung, Pflege, etc.) oder im Falle eines Aufzuchtbetriebes über die Erfahrung einer Aufzuchtperiode von Jungtieren. Die BFH-HAFL bewertet dies als genügenden Praxisnachweis verglichen mit dem obligatorischen dreimonatigen Praktikum in einem Betrieb mit mindestens 12 Equiden.

Für nähere Auskünfte:

BFH-HAFL
 Länggasse 85, 3052 Zollikofen
 031 848 51 72
bfh.ch/hafl/equigarde
sonia.holzer@bfh.ch

